

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Widerbeklagte: RL sp. z o.o.

Beklagter und Widerkläger: J. M.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr⁽¹⁾, der durch Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes über Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (Dz. U. 2009, Pos. 118, konsolidierte Fassung) ins polnische Recht umgesetzt wurde, dahin auszulegen, dass als Geschäftsvorgänge, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen (Geschäftsverkehr), auch Verträge anzusehen sind, deren charakteristische Leistung darin besteht, eine Sache entgeltlich zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen (z. B. Miet- und Pachtverträge)?
2. Fall die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 5 dieser Richtlinie, der durch Art. 11 Abs. 1 des Zahlungsverzugsgesetzes ins polnische Recht umgesetzt wurde, dahin auszulegen, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung der Parteien eines Handelsgeschäfts vorliegt, wenn die Leistung einer wiederkehrenden Geldzahlung durch den Schuldner vereinbart wurde, und zwar auch dann, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 48, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu (Kroatien), eingereicht am 1. März 2019 —
INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d. u. a./LJUBLJANSKA BANKA d.d.**

(Rechtssache C-200/19)

(2019/C 164/34)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Trgovački sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d., CROATIA osiguranje d.d., REPUBLIKA HRVATSKA, Croatia Airlines d.d., GRAD ZAGREB, HRVATSKA ELEKTROPRIVREDA d.d., HRVATSKE ŠUME d.o.o., KAPITAL d.o.o. u stečaju, PETROKEMIJA d.d., Đuro Đaković Holding d.d., ENERGOINVEST d.d., TELENERG d.o.o., ENERGOCONTROL d.o.o., UDRUGA POSLODAVACA U ZDRAVSTVU, HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE, ZAGREPČANKA-POSLOVNI OBJEKTI d.d., BRODOGRADILIŠTE VIKTOR LENAC d.d., INOVINE d.d., MARAT INŽENJERING d.o.o., GOYA — COMPANY d.o.o., METROPOLIS PLAN d.o.o., Dalekovod d.d., INFRATERRA d.o.o., Citat d.o.o., STAROSTA d.o.o., METALKA METALCOM d.o.o., I.Š., B.C., Z.N., D.G., M.R., A.T.

Beklagter: LJUBLJANSKA BANKA d.d.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 unter Berücksichtigung dessen, dass der Beklagte weder am Abschluss der Verträge mit den anderen Miteigentümern beteiligt war noch dem Vereinbarten zugestimmt hat, dahin auszulegen, dass auch die dem Beklagten obliegende Verpflichtung, d. h. eine Verpflichtung, die gesetzlich vorgesehen ist, aber, was ihren Umfang, ihre Fälligkeit und die sonstigen Bedingungen anbelangt, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Eigentümern mit mehr als der Hälfte der Miteigentumsanteile an der Immobilie bestimmt wird, als vertragliche Verpflichtung anzusehen ist?
2. Ist Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 dahin auszulegen, dass die Nichterfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung gegenüber anderen Miteigentümern einer Immobilie, deren Erfüllung gerichtlich beantragt werden kann, als unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, anzusehen ist, insbesondere, wenn die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung des Beklagten zu einem weiteren Schaden (über das Fehlen von Geldmitteln bei den Rücklagen hinaus) sowohl für die anderen Miteigentümer als auch für Dritte führen kann?
3. Ist Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 unter Berücksichtigung dessen, dass sich die in Rede stehende Verpflichtung im vorliegenden Verfahren daraus ergibt, dass der Beklagte Eigentümer von Geschäftsräumen ist, in denen er geschäftlich tätig ist, d. h. von Räumlichkeiten, in denen sich seine Niederlassung befindet, dahin auszulegen, dass es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt?

Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2019 von Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-111/15, Ryanair und Airport Marketing Services/Kommission

(Rechtssache C-202/19 P)

(2019/C 164/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd, Airport Marketing Services Ltd (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida, avocat, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Δικηγόρος, G. Berrisch, Rechtsanwalt, B. Byrne, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 in der Rechtssache T-111/15 aufzuheben; und

— Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 4 sowie die Art. 3, 4 und 5 des Beschlusses (EU) 2015/1226 ⁽¹⁾ der Kommission vom 23. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.33963 (2012/C) (ex 2012/NN) für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen; und in jedem Fall

— der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen für dieses Rechtsmittel und das Verfahren in der Rechtssache T-111/15 vor dem Gericht aufzuerlegen.